

# Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 27. Mai 1931.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2685

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung  
des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenkassen notleidender  
Industrien.

(Vom 19. Mai 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit einen Bericht über die Erhöhung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenkassen notleidender Industrien vorzulegen.

I.

Mit Eingaben vom 15. Dezember 1930 stellten:

der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,  
der Christliche Verband der Arbeiter und Arbeiterinnen der schweizerischen  
Textil- und Bekleidungsindustrie,  
der Zentralverband schweizerischer Handmaschinensticker,  
der Schweizerische Textilarbeiterverband,  
der Schweizerische Stickereipersonalverband,  
der Landesverband Freier Schweizer Arbeiter,

das Gesuch an uns zuhanden der Bundesversammlung, es sei der erhöhte Bundesbeitrag an die privaten Arbeitslosenkassen über das Jahr 1930 hinaus zu gewähren, d. h. für die Dauer der starken Belastung durch die Krisenverhältnisse in der Stickereiindustrie und Plattstichweberei, wenigstens aber für die Jahre 1931 und 1932. Mit diesen Begehren deckt sich die Eingabe der Regierung des Kantons St. Gallen vom 28. November 1930.

Mit Eingabe vom 29. Januar 1931 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Glarus, es möchte in Verbindung mit der Verlängerung der Bezugsdauer für die versicherten Arbeitslosen der Seidendruckerei, der Seidenweberei, der Woll- und Baumwolldruckerei sowie der Baumwollspinnerei und -weberei der Bundesbeitrag für die Textilindustrie erhöht werden.

Für die Seidenbandweberei verlangen folgende Verbände für ihre Kassen eine Erhöhung des Bundesbeitrages: der Verband der Arbeiter und Arbeitgeber der Basler Bandfabriken, der Schweizerische Textilarbeiterverband und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter.

Aus dem Gebiete der Uhrenindustrie liegen gleichlautende Begehren einer Reihe paritätischer Kassen vor. Die übrigen Kassen des Uhrenindustriegebietes haben in ihren Gesuchen um Bewilligung der verlängerten Bezugsdauer erklärt, dass sie auch für das Jahr 1931 auf den erhöhten Bundesbeitrag rechnen, ohne welchen sie nicht in der Lage wären, von der verlängerten Bezugsdauer Gebrauch zu machen.

Endlich stellt der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband für die Metall- und Maschinenindustrie das Gesuch um Gewährung der erhöhten Bundessubvention für das Jahr 1931, mit Hinweis auf die vermehrten Aufwendungen infolge der in dieser Industrie herrschenden Krise und der damit begründeten vorläufigen Verlängerung der Bezugsdauer auf 120 Tage.

Alle diese Gesuche werden damit begründet, dass die Krise in den genannten Industrien anhalte, eine fortgesetzte (namentlich in der Uhrenindustrie gegenüber dem Jahre 1930 vermehrte) Arbeitslosigkeit verursache und infolgedessen den Arbeitslosenkassen, die Angehörige dieser Berufe in sich schliessen, grosse Opfer auferlege. Die Kassen, welche durch wesentliche Prämienerrhöhungen vom 1. Januar 1931 an Sanierungsmassnahmen durchgeführt haben, erklären, dass sie auch mit diesen Mehreinnahmen den vermehrten Ansprüchen nicht standzuhalten vermögen.

## II.

1. Die Arbeitslosigkeit hat seit Ende des Jahres 1929 ständig zugenommen. Diese Tatsache hat ihren Grund hauptsächlich im Arbeitsmangel in der Uhrenindustrie und zum Teil in der Textil- und Maschinenindustrie. In der Stickerei- und Seidenbandindustrie hält die seit Jahren herrschende Dauerkrise an. Nach der Statistik betrug die Gesamtzahl der Arbeitslosen in der Schweiz:

	gänzlich	teilweise	total
Ende 1929. . . . .	13,320	9,805	23,125
Ende 1930. . . . .	23,045	33,483	56,528
Ende Januar 1931 . . . . .	27,316	34,000	61,316
Ende März 1931 . . . . .	19,919	41,880	61,799

Dabei ist zu beachten, dass die Statistik nicht alle Arbeitslosen umfasst, da sich nicht alle auf den Arbeitsämtern anmelden und auch nicht alle einer Arbeitslosenkasse angehören. Verglichen mit der letzten grossen Krise entspricht die heutige Arbeitslosigkeit ungefähr derjenigen von Anfang 1921 und Frühjahr 1923.

Infolge der im Jahre 1930 in der Uhrenindustrie eingetretenen andauernden Verschärfung der Krise musste bereits im vergangenen Jahre die Bezugsdauer für die Angehörigen der Uhrenindustrie bis Ende des Jahres nacheinander von 90 auf 180 Tage verlängert werden. Für das Jahr 1931 mussten wir für einzelne Gebiete der Uhrenindustrie die Bezugsdauer bis auf 210 Tage ausdehnen, wobei zwischen den einzelnen Verlängerungen gewisse Karenzfristen eingeschaltet wurden, um dadurch eine zweckmässige Verteilung der Versicherungsleistungen zu erwirken. Für die Metall- und Textilindustrie wurde eine verlängerte Bezugsdauer, vorläufig bis auf 120 Tage, bewilligt. Für die Seidenbandindustrie sind die Kassen wie in den Vorjahren ermächtigt worden, die Unterstützungen bis auf 150 Tage zu verabfolgen. Endlich wurde für die Stickereiindustrie vorläufig eine Verlängerung bis 120 Tage erteilt.

Die gegenwärtige Lage des Arbeitsmarktes ist kurz folgende: In der Stickerei- und Seidenbandindustrie hält die seit Jahren herrschende Dauerkrise an. In der übrigen Textilindustrie hat sich bereits seit einigen Jahren Arbeitslosigkeit bemerkbar gemacht, die im Laufe des letzten Jahres sehr stark angewachsen ist. In der Uhrenindustrie hat sich die Lage in den letzten Monaten weiter verschlechtert. Die Arbeitslosigkeit hat hier einen ganz ausserordentlichen Umfang angenommen. In der Metall- und Maschinenindustrie sind bereits von Ende des Jahres 1930 an krisenhafte Verhältnisse eingetreten, die sich im Laufe des Jahres 1931 verschlechtert haben. Die Lage des Arbeitsmarktes ist je nach dem Industriezweig und der Gegend stark verschieden. Für die Metallarbeiter ist in höherem Masse als in verschiedenen andern Berufsgruppen eine vorübergehende ausserberufliche Beschäftigung als Bauhandlanger usw. möglich.

2. Infolge der starken Zunahme der Arbeitslosigkeit bewegen sich die Kassenleistungen und Bundesbeiträge, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, in merklich aufsteigender Linie:

	1928	1929	1930
Kassenleistungen . . . . .	5,891,662	6,822,600	16,720,000
Bundesbeitrag . . . . .	1,822,447	2,316,000	6,425,000

Die Zahlen betreffend die Jahre 1929 und 1930 können auf Grund der Revisionsergebnisse noch kleine Änderungen erfahren. In dem Bundesbeitrag für das Jahr 1930 sind die Mehraufwendungen infolge der um 10 % erhöhten Bundessubvention im Betrag von Fr. 837,500 inbegriffen.

Für das Jahr 1931 werden die Aufwendungen der Kassen rund 30 Millionen Franken betragen, woran der Bund die Summe von ungefähr 12 Millionen Franken als Beitrag wird zu leisten haben.

Da der Budgetkredit für die Bundesbeiträge an die Arbeitslosenversicherung pro 1931 von 5 Millionen Franken bis auf einen Betrag von Fr. 445,000 für die Leistungen des Jahres 1930 aufgebraucht wurde, sahen wir uns veranlasst, die erforderlichen Mittel für die Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1931 vorläufig

dem Arbeitslosenfürsorgefonds zu entnehmen, damit den Arbeitslosenkassen Vorschüsse für ihre Aufwendungen geleistet werden können. In unserer Botschaft an die Bundesversammlung zur Staatsrechnung für das Jahr 1930 beantragen wir, den Einnahmenüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung im Betrage von Fr. 6,943,223 als Einlage in den Arbeitslosenfürsorgefonds zu verwenden.

### III.

Zu den sub I angeführten einzelnen Begehren nehmen wir folgende Stellung ein:

#### *1. Begehren betreffend die Stickerei und Plattstichweberei und die Uhrenindustrie.*

Die Bundesversammlung hat bereits durch Beschluss vom 25. Juni 1930 den Bundesbeitrag um 10 % erhöht für die Angehörigen der Stickerei und deren Hilfsindustrien sowie der Plattstichweberei während der Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1930 und für die Angehörigen der Uhrenindustrie während der Dauer der Krise, höchstens aber während der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. Dezember 1930. Nachdem die Arbeitslosigkeit namentlich in der Uhrenindustrie im Laufe des Jahres 1930 zugenommen und sich die Lage im Jahre 1931 wesentlich verschlimmert hat, sind die Voraussetzungen für die Erhöhung des Bundesbeitrages für das Jahr 1931 zweifellos in noch stärkerem Masse vorhanden als im Jahr 1930. Die Arbeitslosenkassen, die von der verlängerten Bezugsdauer Gebrauch zu machen gezwungen sind, machen mit Recht geltend, dass ihre Mittel trotz der durchgeführten Sanierungsmassnahmen für die Auszahlungen der Unterstützungen ohne die erhöhten Beiträge von Bund und Kanton nicht hinreichen würden. Der erhöhte Bundesbeitrag sollte unseres Erachtens auch dann gewährt werden, wenn damit die öffentlichen Beiträge, im Sinne von Art. 5 der Verordnung II zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924, 80 % der ausbezahlten Tagesentschädigungen überschreiten sollten, indem die genannte Bestimmung nur in normalen, nicht aber in Krisenzeiten anwendbar ist. Nachdem die Bundesversammlung für das Jahr 1930 den erhöhten Bundesbeitrag allen Kassen gewährt hat, sehen wir davon ab, eine Beschränkung auf die privaten einseitigen Kassen zu beantragen. Wir kommen daher zum Schluss, Ihnen zu beantragen, den erhöhten Bundesbeitrag allen Kassen der genannten Industriezweige, d. h. der Stickerei und deren Hilfsindustrien sowie der Plattstichweberei und der Uhrenindustrie zu gewähren und diese Erhöhung vorläufig auf das Jahr 1931 zu beschränken.

#### *2. Begehren betreffend die Seidenbandweberei.*

Die Dauerkrise hält in der Seidenbandweberei an, und es musste daher für das Jahr 1931 die Bezugsdauer wiederum auf 150 Tage verlängert werden. Die Kassen des Verbandes der Arbeiter und Arbeitgeber der Basler Band-

fabriken, des Schweizerischen Textilarbeiterverbandes und des Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter weisen auf die durch verlängerte Bezugsdauer bewirkten grossen Mehrbelastungen hin, denen infolge ungenügender öffentlicher Beiträge zu geringe Einnahmen gegenüberständen. Der Verband der Arbeiter und Arbeitgeber der Basler Bandfabriken macht insbesondere geltend, dass ein Grossteil der Mitglieder seiner Arbeitslosenkasse in den Kantonen Baselland und Aargau wohnhaft ist, für die bedeutend niedrigere öffentliche Beiträge geleistet werden als dies im Kanton Baselstadt für die daselbst wohnhaften Mitglieder der Fall ist.

Der Schweizerische Textilarbeiterverband weist darauf hin, dass bei seiner Kasse zirka 400 Arbeiter aus der Seidenbandindustrie versichert sind, und dass während der zehnjährigen Krise an diese Arbeitslosen jährlich Unterstützungen von rund Fr. 30,000 ausbezahlt worden sind. Die gesamten öffentlichen Beiträge an die Kasse betragen rund 62 % der ausbezahlten Unterstützungen. Der Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter stellt fest, dass seine Kasse seit mehreren Jahren ebenfalls mit den Arbeitslosen der genannten Industrie stark belastet wird und z. B. im Jahre 1930 den Betrag von Fr. 10,000 an Unterstützungen geleistet hat. Die gesamten öffentlichen Beiträge machen für diese Kasse rund 65 % aus.

In Würdigung dieser Verhältnisse kommen wir zum Schlusse, dass es gerechtfertigt ist, für diese Kategorie von Kassen den Bundesbeitrag für das Jahr 1931 ebenfalls um 10 % zu erhöhen. Diese Erhöhung soll auch der staatlichen Kasse des Kantons Baselstadt zugute kommen, obschon von dieser Kasse ein diesbezügliches Gesuch nicht vorliegt. Auch diese Kasse ist durch die Leistungen an die Arbeitslosen der Seidenbandindustrie seit Jahren ausserordentlich stark belastet.

### *3. Begehren betreffend die Textil-, Metall- und Maschinenindustrie.*

Es ist zuzugeben, dass die genannten Industrien infolge der wirtschaftlichen Krise auch in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Nach der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes können jedoch die Aussichten auf Beschäftigung für den Rest des Jahres 1931 im gegenwärtigen Augenblicke nicht abgeschätzt werden. Bei dieser unabgeklärten Lage und mit Rücksicht darauf, dass die Kassen dieser Erwerbszweige die bisherigen Mehrleistungen zu tragen imstande sein dürften, besteht keine zwingende Notwendigkeit, für das Jahr 1931 den Bundesbeitrag zu erhöhen. Eine Übersicht über die finanzielle Lage der Kassen wird erst auf Grund der Jahresrechnungen für das Jahr 1931 möglich sein.

## IV.

Die finanziellen Folgen der von uns beantragten Erhöhung des Bundesbeitrages lassen sich nur annähernd vorausbestimmen. Nach den im Jahre 1930 und im 1. Quartal 1931 gemachten Aufwendungen der Kassen dürfte der erhöhte Bundesbeitrag für das Jahr 1931 folgende Summen ausmachen:

- a) für die Uhrenindustrie . . . . . rund Fr. 1,500,000
- b) für die Stickerei und Plattstichweberei. . . . . » » 75,000
- c) für die Seidenbandweberei . . . . . » » 60,000

Wie für die Erhöhung des Bundesbeitrages im Jahre 1930, suchen wir auch für diesmal nur um eine zeitlich beschränkte Ermächtigung nach, in der Meinung, dass wir Ihnen für das Jahr 1932 nötigenfalls neuerdings Bericht erstatten und neue Anträge unterbreiten werden.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlussentwurf zur Annahme und benützen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 19. Mai 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

---

(Entwurf.)

**Beschluss der Bundesversammlung**  
über die  
**Erhöhung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenkassen  
notleidender Industrien.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die  
Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 19. Mai 1931,  
beschliesst:

Art. 1.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Beiträge des Bundes an die Arbeitslosenkassen um 10 % der an die Versicherten ausbezahlten Taggelder zu erhöhen:

- a. für die Angehörigen der Stickerei und deren Hilfsindustrien sowie der Plattstichweberei während der Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. Dezember 1931;
- b. für die Angehörigen der Uhrenindustrie während der Dauer der Krise, höchstens aber während der Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. Dezember 1931;
- c. für die Angehörigen der Seidenbandweberei während der Zeit vom 1. Januar 1931 bis 31. Dezember 1931.

Art. 2.

Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern die Kantone und Gemeinden ihre Beiträge an die Arbeitslosenkassen nicht herabsetzen.

Art. 3.

Der Bundesrat ist befugt, die Erhöhung des Bundesbeitrages an weitere Bedingungen zu knüpfen.

Art. 4.

Die übrigen Vorschriften des Bundesgesetzes und der Verordnungen werden vorbehalten.

---

## **Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erhöhung des Bundesbeitrages an die Arbeitslosenkassen notleidender Industrien. (Vom 19. Mai 1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2685
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1931
Date	
Data	
Seite	625-631
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 356

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.